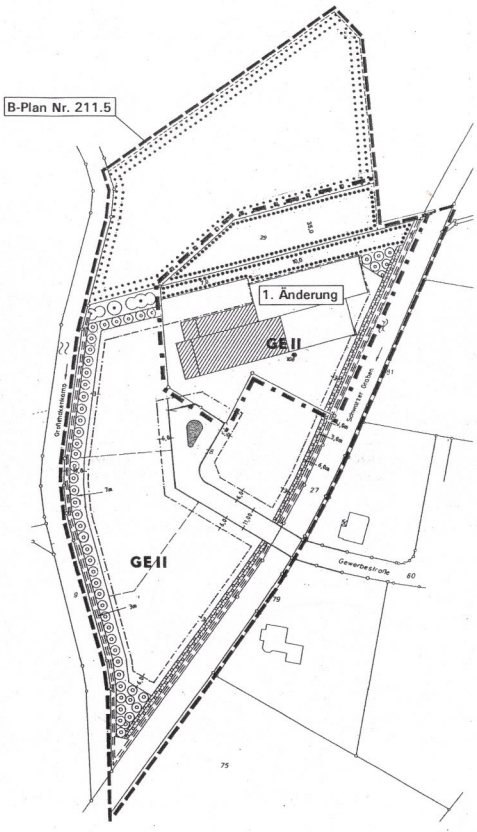


Stadt Rietberg, Ortsteil Mastholte:
Bebauungsplan Nr. 211.5 „Esphorst-West-Erweiterung“ - 2. Änderung **Deckblatt**



Die Festsetzung dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 211.5 ergänzt mit Erlangen ihrer Rechtsverbindlichkeit die bisherigen Festsetzungen im Geltungsbereich, die ansonsten uneingeschränkt wirksam bleiben.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 BauGB:

Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB):

Im gesamten Plangebiet gilt in den Gewerbegebieten EG ergänzend gemäß § 1, Absätze 5, 6, 9 BauNVO:

- a) Bordelle und ähnliche Betriebe, die auf sexuelle Handlungen ausgerichtet sind (Eros-Center, Peep-Shows, Dirmenunterkünfte, Privat-Clubs, Swinger-Clubs u.ä.) sind unzulässig. Ebenso sind Sex-Shops als Unterarten von Einzelhandelsbetrieben unzulässig.
- b) Vergnügungsstätten jeglicher Art und Kinos sind auch nicht als Ausnahme zulässig.

Sonstige Planzeichen:

- Geltungsbereichsgrenze dieser 2. Änderung
- - - Geltungsbereichsgrenze B-Plan Nr. 211.5

Hinweis: die Geltungsbereichsgrenze der 1. Änderung sowie zeichnerische und textliche Planfestsetzungen sind nur nachrichtlich übernommen worden. Hier sind alleine die Original-Ausfertigungen maßgeblich.

Kartengrundlage:
 Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 211.5 einsch.
 1. Änderung im Maßstab 1:2.000 (Verkleinerung)



Maßstab: 1:2.000

Rechtsgrundlagen	
Baugesetzbuch (BauGB): Fassung vom 03.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818); Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.04.1993 (BGBl. I S. 466); Planzeichenvorordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58); Landesbauordnung NRW in der zur Zeit geltenden Fassung; Gemeindeordnung NRW in der zur Zeit geltenden Fassung.	
Verfahrensvermerke: Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 1(8) und 2(1) BauGB Die Bebauungsplan-Änderung ist gemäß §§ 1(8) und 2(1) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Rietberg vom 28.09.2005 aufgestellt worden. Rietberg, den 29.09.2005 Im Auftrag des Rates der Stadt Bürgermeister <i>[Signature]</i> x Ratsmitglied <i>[Signature]</i>	
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB wurde durchgeführt am 19.05.2006 bis 22.05.2006. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4(1) BauGB am 30.11.2005 angeschrieben. Rietberg, den 30.11.2005 Bürgermeister <i>[Signature]</i>	
Öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB Nach Beschlussfassung vom 19.07.2006 und ortsüblicher Bekanntmachung vom 22.07.2006 hat die Änderung mit Begründung, Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3(2) BauGB vom 19.07.2006 bis 19.05.2006 öffentlich ausgelegt. Rietberg, den 19.05.2006 Bürgermeister <i>[Signature]</i>	
Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB Die Bebauungsplan-Änderung wurde am 22.06.2006 vom Rat der Stadt Rietberg gem. § 10(1) BauGB als Satzung beschlossen. Rietberg, den 26.06.2006 Im Auftrag des Rates der Stadt Bürgermeister <i>[Signature]</i> x Ratsmitglied <i>[Signature]</i>	
Bekanntmachung gemäß § 6(5) BauGB Der Beschluss dieser Bebauungsplan-Änderung als Satzung ist am 11.07.2006 ortsüblich gemäß § 10(3) BauGB mit Hinweis darauf bekannt gemacht worden, dass der geänderte Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und/Erklärung gemäß § 10(4) BauGB während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung in Kraft getreten. Rietberg, den 11.07.2006 Bürgermeister <i>[Signature]</i>	
Planungsstand: Satzung Juni 2006 In Zusammenarbeit mit der Verwaltung: Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung R. Nagelmann und D. Tischmann Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück	